

Erläuterungen zu den geplanten Änderungen in der Friedhofssatzung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

Unter (3) 1 wurde der Text aus der Mustersatzung des Gemeindetags übernommen.

Unter 6 wurde neu aufgenommen, dass es nicht gestattet ist Stühle oder Bänke an Grabstätten ohne Genehmigung aufzustellen.

Im Friedhof Bonfeld wurde vor 2 Jahren direkt neben einem Grab von den Angehörigen eine Steinbank ohne Genehmigung aufgestellt. Die Friedhofsverwaltung hat erwirkt, dass diese Bank wieder entfernt wird und hat in der Nähe des betreffenden Grabes eine Holzbank, wie im Friedhof Bonfeld üblich, anbringen lassen.

Anmerkung: Die Stadt Heilbronn hat diesen Punkt ebenfalls in ihrer Friedhofssatzung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Särge

Dieser Paragraph wurde entsprechend der Friedhofssatzungen anderer Städte (z.B. Heilbronn und Heidelberg) angepasst.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

In der seitherigen Friedhofssatzung war die Größe der Gräber nicht aufgeführt. Da die Friedhofsverwaltung immer wieder Rückfragen nach der Grabgröße von Steinmetzbetrieben erhält, wurde unter (3) die Größe der Gräber neu aufgenommen. Da hier nun auch die Größe der Kindergräber aufgeführt ist, diese aber unter (2) nicht extra aufgelistet waren, wurden diese unter (2) 10 eingefügt.

Der bisherige Punkt 3 wird 4, der bisherige Punkt 4 wird 5.

§ 12 Reihengräber und § 12a Rasenreihengräber

Bisher war in der Friedhofssatzung die Nachfolge des Nutzungsrechts lediglich bei Wahlgräbern geregelt, jedoch nicht die Nachfolge des Verfügungsrechts bei Reihen- und Rasenreihengräbern. Beim Ableben eines Verfügungsberechtigten hat die Friedhofsverwaltung deshalb Probleme auf einen Nachfolger zuzugreifen.

Mit der Aufnahme des Satzes „Für die Nachfolge im Verfügungsrecht gilt § 13 Abs. 9 und 10 sinngemäß.“ hat die Friedhofsverwaltung Möglichkeiten einen Nachfolger im Verfügungsrecht heraus zu deuten.

§ 13 (9) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder wird von den Erben kein Nachfolger bestimmt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

- 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,*
- 2. auf die Kinder,*
- 3. auf die Stiefkinder,*
- 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,*
- 5. auf die Eltern,*
- 6. auf die Geschwister,*
- 7. auf die Stiefgeschwister,*
- 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.*

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der/die Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod des Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht übergegangen war. Innerhalb der Gruppe 8 wird derjenige mit dem größten Erbteil nutzungsberechtigt. Bei gleichen Erbteilen wird der/die Älteste nutzungsberechtigt. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht oder nicht rechtzeitig aus oder verzichtet er durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung, so tritt derjenige an seine Stelle, welcher der nächste in der Reihenfolge nach Absatz 9 Satz 3 wäre.

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

Laut bisheriger Satzung konnten bisher in einem Urnenwahlgrab bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Es wurde seither das Urnenwahlgrab zum Preis von 975,00 € verkauft. Bei jeder weiteren Urne, die in dem angekauften Grab beigesetzt wurde, wurde die Gebühr für die zusätzliche Einbringung einer Urne in ein bestehendes Grab in Höhe von 578,00 € erhoben.

Mit der geplanten Änderung der Bestattungsgebühren, sollen sich auch die Gebühren für ein Urnenwahlgrab ändern. In anderen Gemeinden ist es üblich, dass Wahlgräber genau für die gewünschte Stellenzahl erworben und bei Verlängerung auch genau für diese erworbene Stellenzahl verlängert werden.

Da Urnenwahlgräber in den meisten Fällen für 2 Urnen gewünscht werden, wird die Bestattungsgebührenordnung dahingehend geändert. Dies widerspricht allerdings der Friedhofssatzung, deshalb muss diese bezüglich der Anzahl der beizusetzenden Urnen auch geändert werden.

§ 14a Urnenreihen- und Urnenwahlgräber am Baum

Bei der letzten Änderung der Friedhofssatzung wurde § 14a neu aufgenommen. Bis zum damaligen Zeitpunkt gab es im Friedhof Bad Rappenau und auch in den

Stadtteilen keine Urnengräber am Baum. Der Friedhofsverwaltung fehlte die Erfahrung und es war uns auch nicht bekannt, dass es biologisch abbaubare Überurnen gibt. Deshalb wurde festgelegt, dass ausschließlich biologisch abbaubare Urnen ohne Überurnen zulässig sind.

Zwischenzeitlich brachten immer mehr Bestatter die Urnen in biologisch abbaubaren Überurnen. Da dies allerdings laut Satzung nicht erlaubt ist, wurden die Urnen für die Beisetzung den Überurnen entnommen und so beigesetzt. Dies führte regelmäßig zu Unmut bei den Bestattern und bei den Angehörigen der Verstorbenen.

Aus diesem Grund wurde unter (5) nun aufgenommen, dass nun auch biologisch abbaubare Überurnen zulässig sind.

§ 14b Anonyme Urnengräber

Dies war vorher § 15.

In der bisherigen Satzung waren die gärtnerbetreuten Grabstätten nicht enthalten. Diese wurden nun in § 15 aufgenommen.

§ 15 Gärtnerbetreute Grabstätten

Schwierigkeiten mit einem Nutzungsberechtigten einer Grabstätte in diesem Grabfeld bezüglich der Anbringung einer nicht genehmigten Gedenkplatte, machen es erforderlich, die Bestimmungen noch in der Friedhofssatzung zu verankern.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 19 Auswahlmöglichkeiten

In den Friedhöfen gibt es Grabfelder im alten und neuen Teil. Im Friedhofsprogramm sind die Grabfelder abgekürzt – AT und NT -, und werden auch so in Anschreiben und Rechnungen ausgedruckt. Zum besseren Verständnis wurden jetzt die Abkürzungen unter (1) mit aufgenommen.

Die Mustersatzung des Gemeindetags sieht vor, dass Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften und ohne Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.

Die Stadt Bad Rappenau hatte bisher keine Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften (es wurde bisher auch nie verlangt). Um der Mustersatzung gerecht zu werden, wurde vorgesehen, dieses Feld im Friedhof Wollenberg, im Alten Teil, Feld C anzubieten.

Unter (2) wurde dann auch der Text der Mustersatzung übernommen.

§ 20 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

Unter (3) stand in der seitherigen Friedhofssatzung, dass Firmenbezeichnungen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden dürfen.

Es gibt ein Urteil vom Oberlandesgericht Stuttgart, dass ein Unternehmen, das Grabmale herstellt und auf Friedhöfen aufstellt, gegen § 3a UWG (i.V. mit der gemeindlichen Friedhofssatzung verstößt, wenn es auf den von ihm aufgestellten Grabmalen Firmenschilder der streitgegenständlichen Art mit der Angabe seines Unternehmensnamens und –sitzes, sowie seiner Telefonnummer anbringt, obwohl die Friedhofssatzung das Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf dem Friedhof verbietet.

Momentan muss allerdings das Oberlandesgericht über die Beschwerde über das Urteil entscheiden (Entscheidung liegt noch nicht vor).

Da der Friedhofsverwaltung bekannt ist, dass der Gemeindetag im IV. Kalenderquartal eine neue Mustersatzung herausbringen will, wurde mit dem zuständigen Bearbeiter beim Gemeindetag Kontakt aufgenommen.

Ihm ist der Fall bezüglich der streitenden Grabmalhersteller aus dem Kreis Heilbronn bekannt. Um unlauteren Wettbewerb vorzubeugen und Klagen erst gar nicht aufkommen zu lassen, beabsichtigt der Gemeindetag folgenden Wortlaut in die Mustersatzung mit aufzunehmen:

„Bei jeder Grabstätte kann der Name des herstellenden Betriebes im Rahmen des Urheberrechts in unauffälliger Weise nach Vorgabe der Gemeinde/Stadt kenntlich gemacht werden“.

Der zuständige Bearbeiter beim Gemeindetag hat dann allerdings auch darauf hingewiesen, dass man die Maße des Firmenschildes seitens der Stadt genau festlegen sollte.

Nach Rückfrage bei verschiedenen Grabmalherstellern erhielten wir die Auskunft, dass die Firmenschilder in der Regel die Größe von 10 x 3 cm nicht überschreiten. Dies wurde deshalb so in die Satzung aufgenommen und außerdem noch der Hinweis, dass das Schild mit der Firmenbezeichnung nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden darf.

Unter (8) wurde eingefügt, dass die Schriftplatten ebenerdig angebracht werden müssen.

Unter (11) war seither nur geregelt, dass Grabeinfassungen nicht zulässig sind, wenn die Grabzwischenwege mit Trittplatten belegt sind. Dies ist in der Regel in den neuen Friedhofsteilen.

Bei Urnengräbern wurden hier schon immer Ausnahmen gemacht. Dies wurde nun auch festgehalten.

In den alten Friedhofsteilen müssen zur Abgrenzung der Gräber Einfassungen angebracht werden. Da es immer wieder vorkommt, dass aus Kostenersparnisgründen keine Einfassung angebracht werden soll, hat die Friedhofsverwaltung bisher keine rechtliche Handhabe die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zur Anbringung einer Einfassung zu verpflichten.

Auch wurde mit aufgenommen, aus welchem Material die Einfassungen bestehen können und dass eine Genehmigung erforderlich ist.

§ 21 Genehmigungserfordernis

Bei Rasengräbern und Urnenwahlgräbern am Baum werden des Öfteren bei Neuebelegungen Holzkreuze angebracht. Da diese Felder recht einfach in der Pflege gehalten werden sollen, können solche Kreuze nicht geduldet werden. Hierauf wird nun unter (1) nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen.

Außerdem wird hier noch erwähnt, dass in den alten Friedhofsteilen Holzeinfassungen bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung ohne Genehmigung zulässig sind.

§ 24 Entfernung

Unter (2) waren die sonstigen Grabausstattungen nicht näher definiert. Vor allem ist oftmals den abräumenden Firmen nicht klar, dass das Fundament ebenfalls entfernt werden muss.

VI. Herrichten und Pflege der Gräber

§ 25 Allgemeines

Manche Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte nehmen es mit dem Anlegen und Pflege eines Grabes nicht sehr genau. Um hier eine rechtliche Handhabe zur Aufforderung zu haben, wurde unter Punkt 4 noch die Bepflanzung und in den alten Friedhofsteilen die Anbringung einer Einfassung innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung aufgenommen.

Ein weiterer Punkt, mit dem die Friedhofsverwaltung immer wieder konfrontiert wird, ist das Auffüllen von Gräbern nachdem sich die Erde gesetzt hat.

Hier wird nun eindeutig geregelt, dass der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte für das Auffüllen verantwortlich ist.

Neu mit aufgenommen wurde der Hinweis unter (8), dass der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln (Unkraut-, Pilz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln) untersagt ist.

Anmerkung: Die Stadt Heilbronn hat diesen Hinweis ebenfalls in ihrer Friedhofssatzung.

§ 26 Bepflanzung

Unter (2) war seither geregelt, dass Laub- und Nadelgehölze, die über die Grabbegrenzung hinauswachsen oder höher als 1,80 m werden, nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden dürfen.

Falls zum Erdaushub ein Container über dem Nachbargrab aufgebaut werden muss und sich dort ein Busch/Baum größer als 1,50 m befindet, kann der Container nicht gestellt werden.

Die Höhe wird deshalb auf 1,50 m reduziert.

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

Seither hatte die Friedhofsverwaltung die Möglichkeit lt. Satzung die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen zu lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung zu entziehen.

Nachdem immer mehr Nutzungsberechtigte bereits nach wenigen Jahren nach der Bestattung die Grabpflege vernachlässigen, und die Ersatzvornahme für die Friedhofsverwaltung ein zu großer Aufwand bedeuten würde, bleibt nur noch das Entziehen des Nutzungsrechts.

Bei der nun geplanten Änderung, dass die Stadt ein Zwangsmittel nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz anordnen kann, besteht auch die Möglichkeit ein Zwangsgeld anzuordnen.